

b)

DEKRET DES LANDESHAUPTMANNES vom 30. Oktober 2000, Nr. 39 1)

**Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 7, betreffend die "Neue Handelsordnung"
2000**

I. ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen und Voraussetzungen

1. (Begriffsbestimmungen)

- (1) Im Text dieser Verordnung wird für "Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 7" die Kurzform " Handelsordnung " verwendet.
- (2) Zum Zwecke der Anwendung von Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) der Handelsordnung gelten als:
- a) berufsmäßige Verbraucher von Gütern alle jene, welche die genannten Güter im normalen Ablauf ihrer Betriebstätigkeit verwenden,
 - b) Großverbraucher von bestimmten Gütern die Körperschaften, Gruppierungen, Gemeinschaften, Zusammenschlüsse, die vorschriftsmäßig gebildeten Verbrauchergenossenschaften und ihre Konsortien, die von Kaufleuten gebildeten juristischen Personen zum Ankauf von Waren, die den Gegenstand ihrer Tätigkeit bilden.
- (3) Als Verkaufsfläche eines Handelsbetriebes gilt die Fläche, auf der die Waren verkauft werden; dazu gehören auch Schaufenster und alle Flächen, die von Ladentischen, Regalen und Kassen besetzt sind, nicht aber Lagerräume jeder Art, für die Verarbeitung bestimmte Räume, Büroräume und Toiletten sowie die Flächen zwischen den Kassen und dem Ausgang, wo die Kunden die gekaufte Ware einpacken oder anderweitig zum Wegbringen vorbereiten können. Der Inhaber muss auf einem entsprechenden Plan des Betriebes den Standort der Kassen und die Lage der zum Einpacken und Wegbringen verwendeten Flächen angeben. Jede Änderung muss unverzüglich der für die jeweilige Tätigkeitsart zuständigen Behörde gemeldet werden. Die Landesregierung ermittelt ferner die verschiedenen Einzelhandelstätigkeiten, für welche die Gemeinde eine außerhalb des Verkaufsorts befindliche Fläche als Verkaufsfläche genehmigen kann.
- (4) Jede Art von Ausstellungsfläche mit öffentlichem Zugang, auf der Betriebspersonal tätig ist, ist in jeder Hinsicht als Verkaufsfläche zu betrachten und muss genehmigt werden. Ausnahmen bilden Messeveranstaltungen oder auf einige Tage beschränkte Ausstellungen, die im Sinne des Landesgesetzes vom 13. Mai 1992, Nr. 13, "Bestimmungen für öffentliche Veranstaltungen", genehmigt werden.
- (5) In Detailhandelsbetrieben können die für den Verkauf ausgestellten Waren auch vermietet werden.
- (6) Der Verkauf von Waren jeder Art durch Verträge, die außerhalb der Verkaufsorte abgeschlossen werden, unterliegt den staatlichen Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf die obligatorische Verbraucherinformation über das unverzichtbare Rücktrittsrecht. Auf jeden Fall muss in den Räumen, in denen eine derartige Verkaufstätigkeit durchgeführt wird, gut sichtbar ein Schild angebracht werden, mit welchem auf das genannte Rücktrittsrecht und die diesbezüglichen Bestimmungen hingewiesen wird.

2. (Unternehmensfreiheit und Verkaufsverpflichtung)

- (1) Die Handelstätigkeit gründet sich auf den Grundsatz der Freiheit der privaten Wirtschaftsinitiative gemäß Artikel 41 der Verfassung und wird unter Einhaltung der Prinzipien gemäß Gesetz vom 10. Oktober 1990, Nr. 287, welches die Bestimmungen zum Schutz der Konkurrenz und des Marktes enthält, ausgeübt.
- (2) Der Inhaber des Einzelhandelsbetriebs hat in seiner Verkaufstätigkeit nach der chronologischen Reihenfolge der Auftragseingänge vorzugehen und sich an Artikel 1336 des Zivilgesetzbuchs zu halten.

3. (Voraussetzungen für den Zugang zur Tätigkeit)

- (1) Die Handelstätigkeit und der Treibstoffvertrieb kann von Personen ausgeübt werden, die in Hinsicht auf persönliche Zuverlässigkeit die Voraussetzungen gemäß Artikel 5 Absätze 2, 3 und 4 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. März 1998, Nr. 114, erfüllen.
- (2) Die Ausübung jeglicher Handelstätigkeit in der Lebensmittelbranche, auch wenn sie sich nur an einen bestimmten Personenkreis richtet, ist all jenen erlaubt, die im Besitz einer der folgenden beruflichen Voraussetzungen sind:
- a) Lehrabschlussdiplom als Lebensmittelverkäufer,
 - b) erfolgreich abgeschlossener Besuch eines von der Landesregierung Bozen oder von anderen Regionen und von

der Autonomen Provinz Trient eingerichteten oder anerkannten Berufslehrgangs für den Handel im Lebensmittelsektor,

c) mindestens zwei Jahre lang in den letzten fünf Jahren selbstständig Groß- oder Einzelhandel von Lebensmitteln betrieben zu haben oder als qualifizierter Angestellter mindestens zwei Jahre in den letzten fünf Jahren im Verkauf oder in der Verwaltung eines im selben Bereich tätigen Unternehmens gearbeitet zu haben. Ehepartner, Verwandte oder Verschwägerter des Betriebsinhabers bis zum dritten Grad müssen mindestens zwei Jahre lang als Mitarbeiter im Betrieb tätig gewesen sein; als Nachweis dafür ist die entsprechende Eintragung bei der gesamtstaatlichen Anstalt für soziale Fürsorge (INPS) vorzulegen,

d) in den letzten fünf Jahren im Berufsverzeichnis der Handelstätigen, Bereich Lebensmittel, gemäß Landesgesetz vom 24. Oktober 1978, Nr. 68, eingetragen gewesen zu sein,

e) Besitz des Diploms einer Oberschule oder eines Laureatsdiploms,

f) Besitz des Handwerksmeisterbriefs im Bereich Lebensmittel,

g) im Verzeichnis der Gastgewerbetreibenden im Abschnitt der Schank- und Speisebetriebe und im Abschnitt Beherbergungsbetriebe, gemäß Landesgesetz vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, eingetragen zu sein. 2)

(3) Im Falle von Gesellschaften muss der gesetzliche Vertreter oder eine andere für die Handelstätigkeit zuständige Person, die für die in den Verkaufsräumen durchgeführte Tätigkeit verantwortlich ist, eine der Voraussetzungen im Sinne der Absätze 1 und 2 erfüllen.

(4) Die Landesregierung bestimmt die Organisation, die Dauer und die Lehrfächer des unter Absatz 2 Buchstabe b) genannten Berufslehrgangs und gewährleistet, dass der Kurs durch geeignete Subjekte durchgeführt wird.

(5) Im Berufslehrgang werden Fächer unterrichtet, die zum Wissenserwerb über die Bestimmungen in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Verbraucherinformation dienen. Weitere Fächer befassen sich mit der Lagerung und der Verarbeitung von frischen und konservierten Lebensmitteln, und ganz allgemein mit dem Umgang damit.

(6) Um eine Großhandelstätigkeit, einschließlich des Großhandels mit Obst- und Gemüse-, Fleisch- und Fischprodukten ausüben zu können, müssen die in diesem Artikel genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Hierbei sind bei der Handelskammer zum Zwecke der Eintragung in das Handelsregister entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.

II. ABSCHNITT

Planung und Ausübung der Tätigkeit

4. (Planungsrichtlinien und -kriterien)

(1) Die Landesplanungsrichtlinien und -kriterien verfolgen folgende Ziele:

a) Verwirklichung eines Vertriebsnetzes, welches zusammen mit den anderen Dienstleistungen die bestmögliche Produktivität des Systems und die bestmögliche Dienstleistungsqualität für den Verbraucher gewährleistet,

b) Verwirklichung des Grundsatzes des freien Wettbewerbs; durch spezifische Zielvorgaben betreffend Vorhandensein und Entwicklung von mittleren und großen Vertriebsunternehmen soll eine ausgewogene Entwicklung der verschiedenen Vertriebsarten gefördert werden,

c) Gewährleistung der Landschafts- und Umweltverträglichkeit der Handelszonen, unter besonderer Berücksichtigung von Schlüsselfaktoren wie Mobilität, Verkehr und Umweltverschmutzung; Einbindung des Handels zur Verbesserung des Stadtgefüges, insbesondere im Hinblick auf verwahrloste Stadtviertel, um ein für die Entwicklung des Handels geeignetes Umfeld zu schaffen,

d) Schutz und Aufwertung der alten Ortsteile, auch durch die Erhaltung des Stadt- und Ortsbildes, und Einhaltung der Vorschriften über den Denkmal- und Umweltschutz,

e) Schutz und Verbesserung des Vertriebsnetzes in Berg- und Landgebieten, auch durch die Einrichtung von Mehrzweckhandelsdiensten, um die Erhaltung und Neubildung des Handelsgefüges zu fördern,

f) Förderung von Handelszonen, die auf die Neubelebung der dort bereits tätigen kleinen und mittleren Unternehmen abzielen; damit soll auch das reale Beschäftigungsniveau erhalten werden.

(2) Die Landesplanungsrichtlinien und -kriterien sind im Wesentlichen in Hinsicht auf die nachstehenden Gebiete formuliert:

a) Bezirke und eventuell übergemeindliche Flächen, die ein einheitliches Einzugsgebiet bilden und für die homogene Entwicklungskriterien zu ermitteln sind,

b) Siedlungsgebiete, zum Zwecke einer integrierten Planung, welche das Zentrum und die Peripherie umspannt,

c) alte Ortsteile, zum Zwecke des Schutzes und der Aufwertung vorhandener Handelsbetriebe, die einen Nahversorgungsdienst erbringen können; ferner auch zum Schutz historisch relevanter oder künstlerisch wertvoller Betriebe und zur Vermeidung der Verdrängung des Handels,

d) weniger dicht besiedelte Ortschaften, zum Zwecke der Entwicklung des Wirtschafts- und Sozialgefüges,

gegebenenfalls durch die Verbesserung des Infrastrukturnetzes und insbesondere durch die Verbesserung der Straßenverbindungen.

5. (Instrumente zur Planung auf Landes- und Gemeindeebene)

(1) Die Instrumente zur Planung auf Landes- und Gemeindeebene - für große bzw. mittlere Verkaufseinrichtungen - werden unter Berücksichtigung der landesweit gültigen Planungsrichtlinien und -kriterien sowie des bestehenden Verkaufsnetzes ausgearbeitet.

(2) Die Landesplanung muss insbesondere festlegen, wie viele große Handelsbetriebe und Handelszentren auf Landes-, Bezirks- und übergemeindlicher Ebene zulässig sind.

(3) Die Gemeindeprogrammierung, die für alle Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern verpflichtend ist, muss insbesondere die Entwicklung der mittleren Handelsbetriebe innerhalb der Gemeinde oder innerhalb kleinerer homogener räumlicher Bereiche, regeln. Hierbei ist eventuell auch auf die in angrenzenden oder benachbarten Gemeinden vorhandenen Verkaufsnetze Rücksicht zu nehmen.

(4) Die Planungsinstrumente auf Landes- und Gemeindeebene, die von der Landesregierung beziehungsweise vom Gemeindeausschuss genehmigt werden, haben eine fünfjährige Dauer; ihre Gültigkeit kann von den genannten Organen um höchstens weitere zwei Jahre verlängert werden. Die Gültigkeit der in diesem Absatz genannten Planungsinstrumente läuft ab dem Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt der Region. In Sonderfällen können die Landes- und Gemeindepläne nach Einholung der gesetzlich für ihre Erlaubnis vorgesehenen Stellungnahmen auch vor ihrem Ablauf verändert werden. Wenn die Gemeinde den Plan nicht gemäß den Vorschriften dieser Verordnung genehmigt, sind die Anträge auf die Erlaubnis in jedem Fall mit Bezug auf die auf Landesebene geltenden Planungsrichtlinien und -kriterien zu bearbeiten.

6. (Erhebung des Vertriebsnetzes)

(1) Zum Zwecke der Erhebung und Aktualisierung der Daten über das Vertriebsnetz müssen die Gemeinden und die Landesverwaltung der Handelskammer vierteljährlich eine Kopie der neuen Erlaubnisse zur Eröffnung, Verlegung, zum Ausbau oder zur Änderung des Warenbereiches und Zusammenlegung von Handelsbetrieben und der widerrufenen und verfallenen Erlaubnisse übermitteln. Außerdem ist eine Kopie der entsprechenden Mitteilungen für kleine Vertriebsunternehmen innerhalb von 30 Tagen ab der effektiven Betriebsaufnahme zu übermitteln. Die Daten über den Warenbereich, die Fläche und den Standort der Handelsbetriebe werden vom Amt für das Handelsregister ins Verzeichnis der wirtschaftsbezogenen und verwaltungsrechtlichen Anmerkungen eingetragen. Diese Angaben werden gemäß dem Gesetzesvertretenden Dekret vom 31. März 1998, Nr. 114, der staatlichen Beobachtungsstelle zur Verfügung gestellt.

(2) Eine Verringerung der Verkaufsfläche oder Einschränkung des Warenbereiches sowie die Beendigung der Betriebstätigkeit müssen der Behörde, welche die Erlaubnis erteilt hat oder welcher die Mitteilung für kleine Handelsbetriebe übermittelt wurde, im Voraus gemeldet werden. Diese Sachverhalte sind dem Handelsregister der Handelskammer von Bozen innerhalb von 30 Tagen ab tatsächlichem Eintreten zu melden.

(3) Das Landesassessorat für Handel und die Gemeinden haben das Recht, von der Handelskammer die erhobenen Daten in beliebig verarbeiteter Form zu erhalten - dies jedoch nur für statistische Zwecke und unter Wahrung des Amtsgeheimnisses. Das genannte Assessorat hat die entsprechenden Kosten im Voraus zu zahlen. Jeder kann in die zusammengefassten Daten, die keine Identifizierung der einzelnen erhobenen Einheiten erlauben, Einsicht nehmen.

(4) Zum Zwecke der Genehmigung und Überprüfung der Landes- und Gemeindepläne und zum Zwecke der Abwicklung der institutionellen Tätigkeit der Handelskammer und des Landesassessorats für Handel müssen jene, die eine Tätigkeit gemäß Artikel 1 der Handelsordnung ausüben, die geforderten Angaben zur ausgeübten Tätigkeit wahrheitsgetreu bereitstellen.

7. (Kleine Vertriebsunternehmen - Mitteilung)

(1) In der Mitteilung über die Eröffnung, die Verlegung oder den Ausbau von kleinen Vertriebsunternehmen sowie über die eventuelle Änderung des Warenbereiches muss der Betroffene Folgendes erklären:

- a) im Besitz der Voraussetzungen gemäß Artikel 3 zu sein,
- b) Warenbereich/e, Standort und Verkaufsfläche des Betriebes mit dem entsprechenden, von der zuständigen Stelle genehmigten Plan,
- c) Einhaltung der lokalen Bestimmungen der Stadt- und Marktpolizei und der Gesundheitsbehörde sowie der urbanistischen Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die Art des betreffenden Siedlungsgebiets und die Zweckbestimmung der Räume,
- d) im Handelsregister eingetragen zu sein; dies gilt nicht für neu gegründete, noch nicht eingetragene Betriebe.

(2) Im Falle von unvollständigen Erklärungen fordert die Gemeinde den Betroffenen auf, die fehlenden Unterlagen nachzureichen. In diesem Fall kann der Tätigkeitsbeginn, falls die 30-Tage-Frist schon abgelaufen ist, drei Tage nach Vorlage derselben erfolgen.

(3) Die Eröffnung, die Verlegung und der Ausbau kleiner Vertriebsunternehmen kann auch vor Ablauf der gesetzlich vorgesehenen 30-Tage-Frist erfolgen, sofern die Gemeinde ihre Zustimmung erteilt. In jedem Fall muss der Betroffene bei der Gemeinde binnen 30 Tagen die erfolgte Inbetriebnahme des Geschäftes melden.

(4) Unbeschadet der gesundheitlichen Voraussetzungen für Nahversorgungsbetriebe, die zum Verkauf von Lebensmitteln ermächtigt sind, können in diesen die Lebensmittel unmittelbar verzehrt werden. Voraussetzung ist, dass keine Bedienung und keine Ausrüstung für die Verabreichung eingesetzt wird.

(5) Die Türen zwischen den für den Einzelhandel bestimmten Räumen und jenen, die zum Großhandel oder zu anderen Zwecken dienen, müssen, sofern sie nicht gerade vom Personal benützt werden, geschlossen bleiben. Auf diesen Türen ist an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit der Aufschrift "Kein Zutritt für Kunden - Zutritt nur für Personal" anzubringen.

8. (Mittlere und große Vertriebsunternehmen - Antrag auf die Erlaubnis)

(1) Im Antrag auf Erteilung der Erlaubnis für die Eröffnung, die Verlegung oder den Ausbau mittlerer und großer Vertriebsunternehmen sowie für die eventuelle Änderung des Warenbereiches hat der Betroffene Folgendes zu erklären:

- a) im Besitz der Voraussetzungen gemäß Artikel 3 zu sein,
- b) den Warenbereich oder die Warenbereiche, den Standort und die Verkaufsfläche, getrennt für jeden Warenbereich des Betriebes; ferner ist der entsprechende Plan beizulegen,
- c) Einhaltung der jeweiligen Bestimmungen der Orts- und Marktpolizei und der Gesundheitsbehörde sowie der urbanistischen Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die Art der betreffenden im Bauleitplan ausgewiesenen Gebiete und die Zweckbestimmung der Räume,
- d) ins Handelsregister eingetragen zu sein; dies gilt nicht für neu gegründete, noch nicht eingetragene Betriebe.

(2) Die Gesuche um Erteilung der Erlaubnis müssen in der zeitlichen Reihenfolge bearbeitet werden, in der sie vorgelegt wurden. Vor der materiellen Ausstellung der Erlaubnis fordert die zuständige Stelle den Betroffenen auf, alle noch ausstehenden Unterlagen einzureichen, die erforderlich sind, um die im Gesuch enthaltenen Angaben zu bestätigen. Ausgenommen sind jene Angaben, für die eine eigenverantwortliche Erklärung hinterlegt wurde und als ausreichend betrachtet wird. Insbesondere ist der von der zuständigen Behörde genehmigte Plan der Verkaufsräume vorzulegen, aus dem die Nutzungsbestimmung der Räume für den Einzelhandel ersichtlich sein muss.

(3) In der Verfügung, mit der die Erlaubnis zur Ausübung der Handelstätigkeit erteilt wird, ist die genehmigte Verkaufsfläche für jeden Warenbereich getrennt anzugeben. Für jede einzelne Verkaufsstelle wird eine Verwaltungserlaubnis erteilt, die im Falle eines Wechsels des Inhabers oder der Geschäftsführung aktualisiert werden muss.

(4) Ist ein Handelsbetrieb je nach Warenangebot oder nach Art der Dienstleistung in Abteilungen unterteilt, so kann der Betriebsinhaber eine oder mehrere dieser Abteilungen für einen bestimmten Zeitraum jemandem zur selbstständigen Führung anvertrauen, der im Besitz der Voraussetzungen gemäß Artikel 3 ist. Hierbei muss der Inhaber der Handelskammer, der Gemeinde und dem Mehrwertsteueramt unverzüglich eine entsprechende Meldung zukommen lassen. Macht er diese Meldung nicht, so haftet er für die Tätigkeit der beauftragten Person. Diese ist verpflichtet, die Aufnahme der Tätigkeit bei der Handelskammer zu melden. Bei der genannten Beauftragung handelt es sich nicht um Rechtsnachfolge.

(5) Der Betriebsinhaber oder die Körperschaft, die eine Handelstätigkeit ausübt, kann einen Leiter für die Führung eines Handelsbetriebs oder mehrerer Handelsbetriebe bzw. einer oder mehrerer Abteilungen derselben ernennen. Diese Ernennung muss mit einer Erklärung anstelle eines Notariatsakts oder einer von den Parteien unterzeichneten eigenverantwortlichen Erklärung bestätigt werden. Der Betriebsleiter muss in Besitz der Voraussetzungen gemäß Artikel 3 sein und ist für die in den Verkaufsräumen abgewickelte Tätigkeit verantwortlich.

9. (Einzelhandelszentren)

(1) Wer durch die Eröffnung mehrerer Handelsbetriebe ein Einzelhandelszentrum zu schaffen beabsichtigt, kann an die zuständige Behörde einen einzigen Antrag stellen, der in Übereinstimmung mit den Gemeinde- oder Landesplanungsinstrumenten nach einem einheitlichen Kriterium geprüft wird.

(2) Die Erlaubnisse für den im Antrag angegebenen Handelsbetrieb können auf den Namen anderer Rechtssubjekte ausgestellt werden, sofern der in Absatz 1 genannte Antragsteller noch vor der Erlaubniserteilung darum ersucht und die betreffenden Rechtssubjekte die von der Handelsordnung und von dieser Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen.

10. (Saisonale und zeitweilige Tätigkeiten)

(1) Die Übermittlung von Mitteilungen oder die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung saisonaler Handelstätigkeiten ist gestattet. Die saisonale Tätigkeit muss sich jedenfalls über mindestens 90 bis höchstens 180 Tage - auch mit Unterbrechungen - erstrecken. Diese Zeitspanne kann sich auch auf das erste Folgejahr nach dem Jahr

der Betriebsaufnahme beziehen. Für diese Tätigkeiten gelten dieselben Bestimmungen wie für die Ausübung von nicht saisongebundenen Tätigkeiten.

(2) Im Falle von Messen, Festen, Märkten oder anderen außergewöhnlichen Zusammenkünften kann der Bürgermeister zeitweilige Verkaufserlaubnisse erteilen. Diese sind nur für die Dauer der genannten Veranstaltungen gültig und werden nur Personen erteilt, welche die in Artikel 3 Absatz 1 erwähnten Voraussetzungen in Hinsicht auf die persönliche Zuverlässigkeit besitzen.

III. ABSCHNITT

Verkaufsangebote

11. (Preisangabe)

(1) Der Preis ist auf den zum Verkauf angebotenen Artikeln in Schaufenstern, am Ladeneingang oder in unmittelbarer Nähe davon, auf öffentlichem Grund oder auf Verkaufsständen deutlich anzugeben. Die Ausweisung zweier verschiedener Preise für einen Artikel ist unbeschadet außerordentlicher Aktionsverkäufe verboten.

(2) In Selbstbedienungsläden und -abteilungen besteht die Pflicht der Preisangabe bei allen Waren, die zum Verkauf ausgestellt sind. Auf Produkte, welche die Einzelhandelspreise bereits in gut lesbaren Lettern tragen, wird dieser Absatz nicht angewandt.

(3) Wenn für ein und dieselbe Warengruppe je nach Art der Artikel verschiedene Preise festgelegt werden, so sind auf den Preisschildern und bei der Werbung der Mindest- und der Höchstpreis anzugeben. Wird nur ein Preis angegeben, so müssen sämtliche Artikel des Warenpostens, für den geworben wird, zu demselben Preis verkauft werden. Bei Angaben, die sich unterschiedlich auslegen lassen, gilt die für den Käufer günstigere.

(4) Laut Artikel 9 der Handelsordnung gilt diese Vorschrift nicht für Pelzwaren, Modelle der Haute Couture, Goldschmiedearbeiten, Edelsteine und Antiquitäten, deren Preis mehr als 3.000.000 Lire beträgt. Die Preisauszeichnung der zum Verkauf angebotenen Goldschmiedearbeiten und Edelsteine kann mit kleinen, mit dem Produkt verbundenen Schildern erfolgen, die von außen nicht sichtbar sind.

(5) An Tankstellen ist ein für die Öffentlichkeit gut sichtbares Schild anzubringen, auf dem die tatsächlich angewandten Preise der Treibstoffe anzugeben sind.

(6) Die Bestimmungen über die Pflicht zur Angabe der Einzelhandelspreise je Maßeinheit bleiben aufrecht.

12. (Ausverkäufe)

(1) Ein Ausverkauf darf nur genehmigt werden, wenn der Antragsteller den Nachweis erbringt, dass er seine Waren aus einem der nachstehenden Gründe absetzen muss:

- a) Veräußerung, Schließung und Verlegung des Betriebes oder einer seiner Filialen,
- b) Umstrukturierung des Betriebes, mit Ausnahme der gewöhnlichen Instandhaltung, welche eine Schließung für mindestens zwei Wochen zur Folge hat,
- c) ein schweres Unglück, das den Betrieb getroffen hat,
- d) Betriebsjubiläum alle fünfundzwanzig Jahre.

(2) Die Wandlung einer Einzelfirma in eine Gesellschaft, die Änderung der Gesellschaftsform und die Abtretung von Gesellschaftsanteilen stellen keine Betriebsveräußerung im Sinne dieses Artikels dar.

(3) Für fünf Jahre nach Abschluss eines Ausverkaufes darf der Verkäufer, Betriebsinhaber oder der Käufer des Konkursbetriebs im selben Geschäft keinen Räumungsverkauf, Ausverkauf oder Verkauf von Konkursbeständen durchführen. Davon ausgenommen sind die Fälle, in denen sich entweder ein schweres Unglück ereignet hat oder ein Betriebsjubiläum fällig ist. Im Falle einer Abtretung, die sich von den in Absatz 2 beschriebenen Sachverhalten unterscheidet, wird diese Bestimmung nicht auf den Nachfolger angewandt.

(4) Der Ausverkauf und der von privaten Übernehmern vorgenommene Abverkauf von Konkursbeständen sind einander gleichgestellt. In diesem Fall muss der Verkauf in den Betriebsräumen, in denen der Gemeinschuldner seine Handelstätigkeit ausgeübt hat, erfolgen. In die erwähnten Räume dürfen keine Waren gebracht werden, die nicht aus der Konkursmasse stammen.

(5) Die von der Gerichtsbehörde in einem Konkursverfahren angeordneten und von der Konkursverwaltung direkt durchgeführten Einzelhandelsverkäufe werden nicht durch diese Verordnung geregelt. Nur solche Verkäufe dürfen der Öffentlichkeit als Konkurswarenverkäufe angekündigt werden.

(6) Der Ausverkauf und der von privaten Übernehmern durchgeführte Abverkauf von Konkursbeständen darf die Dauer von 30 Tagen nicht überschreiten; eine Fristverlängerung ist nur dann zulässig, wenn erwiesenermaßen außerordentliche Umstände vorliegen.

(7) Eine Kopie der Mitteilung an die Gemeinde ist für die Dauer des Verkaufs an einer von außen gut sichtbaren Stelle im Hauptschaufenster des Betriebes oder in dem Schaufenster, das der Eingangstür am nächsten liegt, oder unmittelbar an der Eingangstür auszuhängen. In allen schriftlichen Werbeankündigungen, die sich auf Sonderverkäufe beziehen,

müssen die wesentlichen Daten der Mitteilung an die Gemeinde angeführt werden.

(8) Ausverkäufe dürfen in den 40 Tagen vor Beginn der Saisonschlussverkäufe und ebenso im Dezember nicht durchgeführt werden.

(9) Wenn die Gemeinde keine kürzere Frist vorsieht, müssen die Mitteilungen mindestens 30 Tage vor dem geplanten Verkaufsbeginn bei der zuständigen Gemeinde eingebracht werden. Beizufügen ist eine eigenverantwortliche Erklärung des Antragstellers, aus der hervorgeht, dass einer der in Absatz 1 angeführten Umstände als Grund vorliegt. Die Mitteilung muss Folgendes enthalten:

- a) Anschrift des Betriebes, der den Verkauf durchführt,
- b) Anfangs- und Enddatum des Verkaufs,
- c) die zum Kauf angebotenen Waren, nach Warenbereichen gegliedert, mit Angabe der Mengen und der vor dem Räumungsverkauf verlangten Preise, ebenso das Ausmaß der Preisnachlässe für die einzelnen zum Verkauf angebotenen Waren oder für gleichartige Warengruppen.

(10) Der Verkauf muss während der normalen Geschäftszeiten in den Räumen des Handelsbetriebes stattfinden. Den Verkäufen muss unverzüglich die Erfüllung der in der Mitteilung angeführten Voraussetzungen laut Absatz 1 folgen. Im Falle von Schließung, Verlegung oder Umstrukturierung des Betriebes oder einer seiner Filialen muss die sofortige Einstellung der Tätigkeit folgen.

13. (Saisonschlussverkäufe)

(1) Der Verkauf von Stoff- und Lagerresten ist Saisonschlussverkäufen gleichgestellt. Außerhalb der von der Handelskammer festgelegten Fristen darf kein Verkauf als Saisonschlussverkauf oder als Verkauf von Stoff- oder Lagerresten angekündigt werden.

14. (Werbeverkäufe)

(1) Werbeverkäufe können in jedem beliebigen Zeitraum des Jahres durchgeführt werden, mit Ausnahme des Zeitraums von 40 Tagen vor Beginn der Saisonschlussverkäufe und im Dezember. Sie dürfen höchstens drei Warenarten und 20 Prozent jener Artikel umfassen, welche im Geschäft ausgestellt sind. Die Werbeverkäufe von Lebensmitteln und Produkten für die Körperpflege sowie von Reinigungsmitteln für den Haushalt können in jedem beliebigen Zeitraum des Jahres, ohne vorherige Mitteilung an die Gemeinde, durchgeführt werden.

(2) Will ein Handelsbetrieb Werbeverkäufe gemäß Absatz 1 durchführen, muss er den Verkaufsbeginn der zuständigen Gemeinde mitteilen; in dieser Mitteilung sind die für den Werbeverkauf vorgesehenen Waren einzeln anzuführen und die Dauer der Veranstaltung anzugeben. Es sind ferner die Werbetexte beizulegen. Auch müssen die Unterlagen, die zur Überprüfung der Wahrhaftigkeit der im Werbetext enthaltenen Angaben erforderlich sind, für die Gemeinde bereitgestellt werden. Eine Kopie der Mitteilung an die Gemeinde ist für die Dauer des Verkaufs an einer von außen gut sichtbaren Stelle im Hauptschaufenster des Betriebes oder in dem Schaufenster, das der Eingangstür am nächsten liegt, oder unmittelbar an der Eingangstür auszuhängen.

(3) Angebote einer sehr beschränkten Anzahl von Artikeln, wie zum Beispiel solche in Wühlkörben, sind nicht als Werbeverkäufe anzusehen, sofern keine Werbung hierfür gemacht wurde.

15. (Verbote, Preise und Werbung)

(1) Bei Räumungs-, Saisonschlussverkäufen und vergleichbaren Verkaufsformen sowie bei Werbeverkäufen ist das Absetzen von eigens zu diesem Zweck angeschafften Waren untersagt; dieses Verbot betrifft sowohl die auf eigene Rechnung als auch die auf Lager angeschafften Waren. Als eigens angeschaffte Waren gelten:

- a) zum Kauf angebotene Waren, die laut Einkaufsrechnungen im Halbjahr vor Beginn des Verkaufes gekauft wurden und deren Menge die im entsprechenden Halbjahr des Vorjahres gekaufte Menge um mindestens 50 Prozent überschreitet,
- b) zum Kauf angebotene Waren, die nach der Vorlage der Mitteilung des Verkaufs oder während des Verkaufes in die Verkaufs- oder Lagerräume des Betriebes gebracht worden sind.

(2) In allen Fällen müssen die Waren, die nicht unter den Räumungs-, Saisonschlussverkauf oder unter vergleichbare Verkaufsformen fallen, in einer für die Öffentlichkeit gut erkennbaren Weise getrennt feilgeboten werden. Die unter Absatz 1 genannten Verkäufe dürfen nicht in Form einer öffentlichen Versteigerung erfolgen.

(3) Die Waren müssen der Öffentlichkeit unmissverständlich beschrieben werden, und der Preis muss auf den einzelnen Artikeln klar ersichtlich sein. Im Falle von Räumungs-, Saisonschlussverkäufen und vergleichbaren Verkäufen sowie Werbeverkäufen ist die Ausweisung zweier verschiedener Preise für einen Artikel zulässig, wobei der Preisnachlass in Prozenten auszudrücken ist. Werden für die gleiche Warengruppe, entsprechend der Vielfalt an Artikeln, unterschiedliche Preise verlangt, so müssen auf dem Preisschild und in der Werbung der tiefste und der höchste Preis ersichtlich sein. Wird ein einheitlicher Preis angeführt, so müssen alle zur selben Warenart gehörenden Artikel zu diesem Preis verkauft werden. Bei verschiedenen auslegbaren Preisangaben gilt die für den Käufer günstigste.

(4) Bis zum restlosen Verkauf des Bestandes gelten die in der Werbung angegebenen Preise für alle Käufer, und zwar ohne mengenmäßige Einschränkung und ohne Verkaufskoppelung. Sind die Vorräte restlos erschöpft, so muss dies der Öffentlichkeit durch eine außerhalb der Verkaufslöke anzubringende Ankündigung bekanntgegeben werden.

(5) Die Informationen der Werbung über Preise, Preisermäßigungen, Rabatte und über den Wert der angebotenen Waren müssen, auch wenn diese allgemein gehalten sind, auf Verlangen der Überwachungsbehörden ausreichend belegt werden. Werbung beliebiger Art ist erst ab dem zweiten Werktag vor dem Verkaufsbeginn zulässig. Folgende Arten des Verkaufs sind den Bestimmungen der Handelsordnung und dieser Verordnung unterworfen: Ausverkäufe bei Räumung, Veräußerung, Führungswechsel, Schließung, Verlegung und Umstrukturierung des Betriebes, Rabatt- und Saisonschlussverkauf, Abverkauf von Lagerresten. Dasselbe gilt für alle Verkäufe, die unter Verwendung von Synonymen, Komparativen, Superlativen oder anderen Fantasienamen angekündigt werden und die dem Käufer als besonders günstige Gelegenheiten präsentiert werden und sich vom normalen Verkaufsangebot unterscheiden.

(6) Die Bestimmungen über Räumungs- und Ausverkäufe, von privaten Übernehmern durchgeführte Verkäufe von Konkursbeständen, Saisonschlussverkäufe und Verkäufe von Stoff- und Lagerresten, sowie Werbeverkäufe gelten auch für die im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften vorgenommenen Verkäufe über Versand oder sonstige Medien, Warenkataloge oder Hausierer, die von den Handelsbetrieben beauftragt sind.

(7) Bei Verkäufen, die abweichend von der Handelsordnung und von dieser Verordnung erfolgen, für die in Zeitungen, Radio und Fernsehen Werbung gemäß Absatz 5 gemacht wird, veranlasst der Bürgermeister auf Kosten der Firma die umgehende Verbreitung einer Berichtigung in den genutzten Medien, unter Angabe der Übertretungen und der dafür vorgesehenen Strafen.

16. (Verkäufe unter dem Selbstkostenpreis)

(1) Ein Verkauf unter dem Selbstkostenpreis ist bei außerordentlichen Verkaufsaktionen und beim Verkauf folgender Produkte erlaubt:

- a) frische und verderbliche Lebensmittel wie Fisch, Fleisch, Obst und Gemüse,
- b) Lebensmittel, die an Weihnachten und Ostern gebunden sind - nach den Feiertagen,
- c) Produkte, deren Marktwert durch die Einführung neuer Technologien oder neuer Vermarktungsbestimmungen erheblich gesunken ist.

(2) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen gemäß Absatz 1 werden die von der Handelsordnung vorgesehenen Strafen verhängt. Außerdem verfügt der Bürgermeister in diesem Fall eine unverzügliche Einstellung der Warenverkäufe unter dem Selbstkostenpreis, wobei der Sachverhalt der Staatsanwaltschaft, der Finanzpolizei und der Wettbewerbs- und Marktbehörde gemäß Gesetz vom 10. Oktober 1990, Nr. 287, gemeldet wird.

IV. ABSCHNITT

Besondere Formen des Einzelhandels

17. (Betriebsinterne Verkaufsläden)

(1) Innerhalb von 30 Tagen nach der Inbetriebnahme von betriebsinternen Verkaufsläden muss die Gemeinde der Handelskammer eine Kopie der eingegangenen Mitteilung übermitteln.

(2) Als der Öffentlichkeit nicht zugängliche Räume im Sinne der Handelsordnung und dieser Durchführungsverordnung bezeichnet man jene Räume, zu denen der Zutritt bestimmten Personen vorbehalten ist. Für betriebsinterne Verkaufsläden ist das Anbringen von Aufschriften, die von der öffentlichen Straße her sichtbar sind, untersagt.

18. (Verkauf durch Versand, Fernsehen oder andere Medien oder direkt am Wohnsitz des Verbrauchers)

(1) Bei Verkäufen über das Fernsehen müssen während der Übertragungen der Name, die Bezeichnung oder der Firmenname und der Sitz des Verkäufers, die Handelsregister-Eintragungsnummer und die MwSt-Nummer angegeben werden. Diese Angaben müssen auf der für die Abwicklung des elektronischen Handels verwendeten Webseite zu finden sein. Die Überwachungsorgane haben freien Zugang zu den Räumen, die vom Verkäufer als Sitz angegeben wurden. Wer Verkäufe über das Fernsehen für Dritte durchführt, muss im Besitz der behördlichen Erlaubnis gemäß Artikel 115 des vereinheitlichtes Textes der Gesetze über die öffentliche Sicherheit, genehmigt mit Königlichem Dekret vom 18. Juni 1931, Nr. 773, sein.

(2) Die Kennkarte gemäß Artikel 14 der Handelsordnung muss nummeriert sein und jährlich aktualisiert werden, die Angaben über die Personalien und ein Lichtbild des Beauftragten, den Sitz des Unternehmens und die zu verkaufenden Erzeugnisse, sowie den Namen des Verantwortlichen des Unternehmens enthalten und von diesem unterfertigt sein. Die Kennkarte muss während der Verkaufstätigkeit sichtbar ausgestellt sein. Auch der Unternehmer, der selbst die von diesem Artikel geregelte Tätigkeit durchführt, muss über eine Kennkarte verfügen. Die Bestimmungen für die Beauftragten gelten auch im Falle von Verkäufen am Wohnsitz des Verbrauchers durch Kaufleute auf öffentlichen Flächen, durch Handwerker und Landwirte.

(3) Für die in diesem Artikel angeführten Verkäufe gelten ferner die Bestimmungen des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 15. Jänner 1992, Nr. 50, betreffend den Abschluss von Verträgen außerhalb von Geschäftsräumen, und des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 22. Mai 1999, Nr. 185, betreffend den Fernvertrag.

V. ABSCHNITT

Tankstellen

19. (Landesrichtlinien zur Anpassung des Treibstoffvertriebsnetzes)

(1) Die Richtlinien zur Rationalisierung und Umstrukturierung des Treibstoffvertriebsnetzes werden von der Landesregierung nach Anhören der Spartenverbände genehmigt. Sie verfolgen nachstehende Zielvorgaben:

- a) Gewährleistung der kontinuierlichen Anpassung des Vertriebsnetzes an die Erfordernisse des Verkehrs und der touristischen, städtebaulichen und industriellen Entwicklung des Landes unter Berücksichtigung der Umweltbelange und der Erfordernisse des Schutzes und der Wiedergewinnung der alten Ortsteile,
- b) ausreichende Rentabilität der Anlagen, die gegebenenfalls auch durch die Beseitigung von nicht genügend ausgelasteten Anlagen zu verwirklichen ist,
- c) Verbesserung des Dienstes am Verbraucher durch die Festlegung von strukturellen Mindeststandards für Anlagen, die den Erfordernissen der Verbraucher gerecht werden,
- d) Gewährleistung des Vorhandenseins von Tankstellen in kleinen und abgelegenen Ortschaften oder in Ortschaften mit Saisontourismus,
- e) Ermittlung der Anlagen in alten Ortsteilen, die unter dem geschichtlichen oder architektonischen Gesichtspunkt sowie unter jenem des Umweltschutzes stören, und jener Anlagen, die eine erhebliche Verkehrsbehinderung oder -gefährdung in diesen Ortsteilen darstellen. Diese Anlagen müssen innerhalb von fünf Jahren ab Genehmigung der Richtlinien verlegt werden. Die Richtlinien müssen auch die Vorzugskriterien enthalten, gemäß welchen die besagten Verlegungen erfolgen sollen. Die Gemeinden müssen die Ermittlung von neuen Standorten und die Erteilung der entsprechenden Baugenehmigungen erleichtern,
- f) Vorrang für Initiativen, die auf den Zusammenschluss zweier oder mehrerer unrentabler Tankstellen zu einer einzigen Tankstelle zielen.

(2) Die Richtlinien regeln die folgenden Schritte:

- a) Aufnahme des Bestandes des Tankstellennetzes,
- b) kritische Untersuchung der aufgetretenen Funktionsstörungen und Ungleichgewichte, Erarbeitung eines Konzepts zur Rationalisierung des Netzes durch Zusammenlegung, Verlegung, Umstrukturierung und Schließung von Tankstellen,
- c) Festlegung des Verfahrens und des Zeitraums für die Umsetzung der Richtlinien und Aufbau eines Informationssystems zur regelmäßigen Überprüfung der Anwendung der Richtlinien.

(3) Im Zuge der Bestandsaufnahme des Tankstellennetzes müssen das Technische Finanzamt oder die Unternehmer der Landesabteilung für Tourismus, Handel und Dienstleistungen jährlich bis zum 20. Februar die Daten über die im Laufe des Vorjahres von jeder Tankstelle abgesetzten Treibstoffmengen melden.

20. (Tankstellen - behördliche Erlaubnis)

(1) Als Tankstelle bezeichnet man eine einheitliche kommerzielle Einrichtung, die sich aus einer oder mehreren Vorrichtungen zur Abgabe von Treibstoff für Kraftfahrzeuge, sowie den entsprechenden Vorrichtungen und dem Zubehör zusammensetzt. Dazu gehören auch mindestens ein Büroraum, ein Depot und eine Toilette.

(2) Dem Antrag auf Erlaubnis der Errichtung, Verlegung, Änderung und Zusammenlegung von Tankstellen ist Folgendes beizulegen: eine eigenverantwortliche Erklärung mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen und einem beidseitigen Gutachten, das von einem im Berufsverzeichnis eingetragenen Ingenieur oder einem anderen Fachtechniker, der für den vorgelegten Plan zeichnungsbefugt ist, verfasst wurde. Aus den beigefügten Unterlagen muss die Einhaltung der Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Handelsordnung hervorgehen.

(3) Im Antrag muss der Gesuchsteller Folgendes erklären:

- a) die in Artikel 3 Absatz 1 dieser Durchführungsverordnung angeführte persönliche Zuverlässigkeit aufzuweisen,
- b) die Personalien oder die Firmenbezeichnung sowie den Wohnsitz oder den Firmensitz,
- c) Standort und Fläche der Anlage; hierbei ist der entsprechende Lageplan der Anlage beizulegen,
- d) die Treibstoffarten, für welche die Verkaufserlaubnis beantragt wird; hierbei sind für jedes Produkt Anzahl und Art der zu installierenden Zapfsäulen anzugeben,
- e) das in Kubikmetern ausgedrückte Fassungsvermögen der Tanks, an welche die einzelnen Zapfsäulen angeschlossen sind, und die in Kubikmetern ausgedrückte Höchstmenge an Schmieröl, das in Fässern oder Behältern

bei der Anlage gelagert werden soll,

f) im Falle einer betriebsinternen Tankstelle sind die Anzahl der Mitarbeiter und der Fuhr- und Maschinenpark des Betriebes, der mindestens zehn Fahrzeuge umfassen muss, anzugeben, außer im Falle von Fuhrmaschinen für Skipisten und im Falle, dass es sich beim Antragsteller um eine öffentliche Körperschaft handelt. In Betracht gezogen werden nur Fahrzeuge mit einer Ladekapazität von mehr als 35 Zentnern. 3)

(4) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Tankstelle mit Ausnahme der betriebsinternen Tankstellen ermächtigt zum Verkauf der in der entsprechenden Sonderliste angeführten Produkte. Der Verkauf muss in entsprechend ausgerüsteten Lokalen und im Einklang mit den einschlägigen gesundheitlichen Vorschriften erfolgen. Weiters sind gemäß Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 122, einfache, kleine Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen an Kraftfahrzeugen zulässig. Die Verkaufsfläche darf nicht größer sein als jene der unter Artikel 4 der Handelsordnung angeführten kleinen Verkaufsstrukturen. Für Tankstellen, die sich in einem Gewerbegebiet, im landwirtschaftlichen Grün, im alpinen Grünland oder in einem Waldgebiet befinden, misst die maximale Verkaufsfläche 50 Quadratmeter.

(5) Wird eine Tankstelle innerhalb Südtirols von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlegt, so ist eine entsprechende Stellungnahme der Bürgermeister beider betroffenen Gemeinden einzuholen. Die Gemeinde muss die vom Artikel 16 des Gesetzes vorgesehene Stellungnahme innerhalb dreißig Tagen ab Entgegennahme der Aufforderung bekanntgeben. 4)

(6) In Ortschaften im Gebirge ohne Tankstellen oder in Ortschaften, die von der nächstgelegenen Tankstelle mehr als 15 Kilometer entfernt sind, kann die Erlaubnis, sofern kein anderweitiger Antrag vorliegt, nach entsprechendem Beschluss des Gemeinderates der darum ansuchenden Gemeinde erteilt werden. Die erwähnte Entfernung ist entlang der öffentlichen Straßen zu messen.

(7) Für private betriebsinterne Anlagen wird nur dann eine Erlaubnis erteilt, wenn das gesamte Fassungsvermögen der Treibstofftanks mehr als zehn Kubikmeter beträgt. Anlagen, die ein geringeres Fassungsvermögen haben, müssen bis zum nächsten Abnahmeterrmin den oben angeführten Vorschriften angepasst werden. Für die Lagerung von Treibstoff in nicht unterirdischen Behältern ist bis zum Höchstmaß von 10 Doppelzentnern keine Erlaubnis erforderlich; die Behälter müssen jedoch den Sicherheitsvorschriften entsprechen. Öffentliche Körperschaften und Betriebe mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung, die über die Erlaubnis zur Errichtung und Führung von betriebsinternen Tankstellen für Methangas verfügen, können mit anderen öffentlichen Körperschaften und Betrieben mit öffentlicher Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligung Vereinbarungen abschließen, laut welchen solche Tankstellen auch Fahrzeuge, die deren Eigentum sind, getankt werden können. Falls es sich um Betriebe mit öffentlicher Minderheitsbeteiligung handelt, müssen die von Absatz 3 Buchstabe f) vorgesehenen Bedingungen gegeben sein. Die Vereinbarung muss im Vorhinein der Landesabteilung Tourismus, Handel und Dienstleistungen übermittelt werden. Für Firmen, die Aufstiegsanlagen betreiben, sind betriebsinterne Anlagen auch mit einem Gesamtfassungsvermögen von weniger als zehn Kubikmetern, jedoch von mindestens vier Kubikmetern, zulässig, sofern sie auf die ausschließliche Versorgung von Dieseltreibstoff beschränkt sind. Aufrecht bleiben die Einhaltung aller anderen Bestimmungen sowie die Übermittlung an die Abteilung Tourismus, Handel und Dienstleistungen, der Zusammenfassung betreffend die abgesetzten Treibstoffmengen innerhalb 28. Februar eines jeden Jahres. 5)

(8) In besonderen Fällen kann der zuständige Landesrat zeitlich begrenzte Erlaubnisse zur Errichtung und Inbetriebnahme nicht standortgebundener Tankstellen erteilen, die vom Innenministerium oder einer anderen anerkannten Behörde zugelassen sind. Das höchste zugelassene Fassungsvermögen beträgt neun Kubikmeter. Die Erlaubnis darf nur in Notsituationen für Hoch- und Straßenbaustellen und nur bei tatsächlicher Notwendigkeit erteilt werden; zu diesem Zweck wird auch die Größe des Fuhrparks berücksichtigt. In jedem Fall müssen die Anlagen den Sicherheitsvorschriften im Gewässer- und Bodenschutz sowie den einschlägigen Brandverhütungsvorschriften entsprechen.

21. (Änderungen an Tankstellen)

(1) Folgende Änderungen an Tankstellen unterliegen der Erlaubnis und der Abnahme:

- a) Einbau von Vorauszahlungs-Selbstbedienungsvorrichtungen,
- b) Einbau neuer Treibstoffzapfsäulen, mit oder ohne Erhöhung der Anzahl der ausgegebenen Produktarten,
- c) Ersatz eines von der Tankstelle geführten Produktes durch ein anderes.

(2) Für folgende Änderungen an Tankstellen ist keine Erlaubnis erforderlich:

- a) Einbau neuer Tanks und Ersatz der Tanks durch andere,
- b) Ersatz von Einzelzapfsäulen durch Doppelzapfsäulen oder durch Zapfsäulen zur Abgabe von mehreren Treibstoffen oder umgekehrt, sofern es sich um bereits genehmigte Treibstoffe handelt,
- c) Änderung der Zweckbestimmung der Zapfsäulen oder der Tanks, sofern es sich für die bestehende Tankstelle um bereits genehmigte Treibstoffe handelt und kein Treibstoff hinzugefügt oder gestrichen wird,
- d) Errichtung und Ausbau von Depotstellen für Schmieröl,
- e) Ersatz handbetriebener Mischvorrichtungen durch elektrische oder elektronische,
- f) Einbau von Post-payment-Selbstbedienungsvorrichtungen, also solchen, wo die Zahlung nach dem Tanken

vorgesehen ist,

g) Einbau von Vorrichtungen und Anlagen zur Wiedergewinnung von Dämpfen oder für andere Energiespar-, Umweltschutz-, Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen,

h) Ausdehnung der Selbstbedienung gegen Vorauszahlung, für welche bereits eine Erlaubnis vorliegt, auf die Abgabe von anderen, für dieselbe Tankstelle bereits genehmigten Treibstoffen.

(3) Die in Absatz 2 angeführten Änderungen müssen vorab der Landesabteilung für Tourismus, Handel und Dienstleistungen mitgeteilt werden und sind im Einklang mit den Vorschriften von Artikel 16 Absatz 2 der Handelsordnung zu realisieren. Des Weiteren muss die im Landesgesetz vom 16. Juni 1992, Nr. 18, vorgesehene Konformitätserklärung vorgelegt werden. Bei strukturellen Änderungen der Anlage muss die Konformität der Arbeiten durch das Abnahmeprotokoll eines Technikers, der im Berufskollegium oder in der Berufskammer eingetragen ist, bestätigt werden.

22. (Widerruf der Erlaubnis)

(1) Der Landesrat für Handel verfügt in den folgenden Fällen den Widerruf der Erlaubnis und die Schließung der Tankstellen:

a) wenn die Tankstelle nicht innerhalb eines Jahres ab Zustellung der Antragsgenehmigung in Betrieb genommen wird; bei Vorliegen eines triftigen Grundes kann ein Aufschub gewährt werden,

b) wenn eine bereits genehmigte Tankstelle nicht die vorgesehene Abnahme besteht oder die vorgeschriebenen Verpflichtungen nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfüllt,

c) wenn die Betriebstätigkeit ohne die von dieser Verordnung vorgesehene Erlaubnis eingestellt wird,

d) wenn die Anlage ohne die entsprechende Erlaubnis - falls vorgesehen - abgeändert wird, oder wenn ihr eine andere Zweckbestimmung zugewiesen wird, die sich von der ursprünglichen unterscheidet,

e) bei Inbetriebnahme der Tankstelle vor dem in der Erlaubnis vorgesehenen Termin oder vor der erfolgreichen Abnahme; Ausnahmen gelten für den Fall, dass, soweit vorgesehen, eine provisorische Inbetriebnahme genehmigt wurde,

f) wenn die Tankstelle im Laufe des Vorjahres weniger als fünfhunderttausend Liter Treibstoff abgegeben hat; dies gilt nicht für Tankstellen, die erst im betreffenden Jahr eröffnet wurden, sowie jene, die sich in abgelegenen Bergdörfern befinden. Ausnahmen gelten ferner bei vorübergehend einwirkender höheren Gewalt; im letzteren Fall ist der Nachweis über die Verkaufsmenge der drei vorhergehenden Jahre zu erbringen. Die Ermittlung dieser Verkaufsstellen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem territorial zuständigen Technischen Finanzamt aufgrund der Eintragungen in die Eingangs- und Ausgangsregister gemäß Gesetz vom 2. Juli 1957, Nr. 474,

g) wenn in einer privaten betriebsinternen Anlage eine beträchtliche Verringerung der Tätigkeit und des Fuhrparks erfolgt, wobei die Überprüfung jederzeit erfolgen kann. Ferner auch, wenn die Anlage an dem für die nächste Abnahme festgelegten Termin nicht ein Fassungsvermögen von mehr als zehn Kubikmetern erreicht hat,

h) wenn der Inhaber der Erlaubnis die in dieser Verordnung vorgesehenen Pflichten nicht beachtet, wenn durch diese Unterlassung die Sicherheit, die Kontinuität und die Regelmäßigkeit des Treibstoffvertriebs unterminiert werden,

i) wenn Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen. In diesem Fall wird der Inhaber der Erlaubnis nur für den Restwert der Anlage - der durch eine Schätzung des Amtes für Schätzungswesen ermittelt wird - entschädigt, es sei denn, der Inhaber erwirkt den Ersatz der widerrufenen Erlaubnis durch eine andere,

l) wenn sich die betreffenden Tankstellen in einem alten Ortsteil befinden und nach den in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe e) genannten Richtlinien unter dem geschichtlichen oder architektonischen Gesichtspunkt oder dem des Umweltschutzes stören oder eine erhebliche Verkehrsbehinderung oder -gefährdung darstellen und nicht innerhalb von fünf Jahren ab Genehmigung der Richtlinien verlegt werden.

(2) Die zuständigen Behörden können aus schwerwiegenden und dringenden Sicherheitsgründen oder Gründen des öffentlichen Interesses die sofortige Einstellung des Tankstellenbetriebes und gegebenenfalls auch die Entleerung der Tanks verfügen.

23. (Abnahme der Tankstellen)

(1) Tankstellen dürfen nicht vor der erfolgreichen Abnahme durch die Kommission, die mit Dekret des Landesrats für Handel eingesetzt wird, in Betrieb genommen werden oder die Tätigkeit fortsetzen. Davon ausgenommen ist der provisorische Betrieb, der vom zuständigen Landesrat nur für bereits in Betrieb befindliche Tankstellen mit Ausnahme der Flüssiggas- und Erdgastankstellen gewährt werden kann.

(2) Die Kommission setzt sich zusammen aus

a) einem Beamten der für den Handel zuständigen Abteilung der Landesverwaltung oder einer von diesem bevollmächtigten Person, welche mindestens der 6. Funktionsebene angehören muss, als Vorsitzendem,

- b) dem Chefsingenieur des Technischen Finanzamtes oder einer von diesem bevollmächtigten Person,
- c) dem Direktor des Amtes für Brandverhütung oder einer von diesem bevollmächtigten Person.

Schriftführer ist ein Bediensteter der Landesabteilung Tourismus, Handel und Dienstleistungen.

(3) Die technische Überprüfung der Anlagen durch die Kommission gemäß den Bestimmungen laut Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzes erfolgt zum Zeitpunkt der Abnahme. Weitere Überprüfungen erfolgen jeweils in Abständen von höchstens 15 Jahren. Tankstellen, die bei Inkrafttreten dieser Durchführungsverordnung bereits in Betrieb sind, werden bis zum 30. September 2003 einer Überprüfung unterzogen, wobei die entsprechenden Ergebnisse dem Inhaber, dem Technischen Finanzamt, dem Ministerium für Industrie, Handel und Handwerk und dem Ministerium für Umweltschutz übermittelt werden. Die Kontrolle, die Überprüfung und die Bestätigung betreffend die gesundheitliche Unbedenklichkeit werden von den zuständigen Sanitätseinheiten vorgenommen. 6)

(4) Die Kommission nimmt die Abnahme von betriebstätigen Anlagen innerhalb von vier Monaten nach Vorlage des Gesuches seitens des Erlaubnisinhabers vor. Das Gesuch ist mindestens neun Monate vor Ablauf der fünfzehnjährigen Frist einzureichen. Die Abteilung für Tourismus, Handel und Dienstleistungen kann jederzeit auch stichprobenweise Kontrollen und Abnahmen durch die Kommission durchführen lassen.

24. (Betriebsunterbrechung)

(1) Der Inhaber der Erlaubnis oder der Betreiber sind berechtigt, den Betrieb jährlich für nicht mehr als vier Wochen, die höchstens auf zwei Zeitabschnitte aufgeteilt werden können, im Einverständnis mit der Landesabteilung Tourismus, Handel und Dienstleistungen wegen Urlaubs zu schließen. Wird keine Einigung zwischen den Parteien erlangt, so entscheidet der Landesrat für Handel, und zwar unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Verbraucher, der Betriebsführer und der Inhaber der Erlaubnisse.

(2) Für die übrige Zeit des Jahres dürfen die Erlaubnisinhaber oder die Betreiber den Tankstellenbetrieb ohne Erlaubnis seitens des Landesrates für Handel nicht aussetzen; die genannte Erlaubnis wird aus Gründen, welche den Tankstellenbetrieb tatsächlich unmöglich machen, nur für die kürzest mögliche Zeit erteilt.

(3) Bei Tankstellen, deren Betrieb mit dem Tourismus zusammenhängt, dürfen Betriebsunterbrechungen unbeschadet der Erfordernisse der Abnehmer nur für bestimmte Zeitabschnitte und keinesfalls für länger als sechs Monate im Kalenderjahr bewilligt werden.

25. (Hinweise für die Abnehmer)

(1) Bei jeder Tankstelle, auch bei solchen mit Selbstbedienungsvorrichtungen, ist an einer gut sichtbaren Stelle ein Schild mit folgenden Angaben auszuhängen:

- a) tägliche Dienstzeiten,
- b) nächstgelegene, zum Nachtdienst befähigte Tankstelle.

(2) Während der Schließung der Tankstellen wegen Feiertagturnus oder wegen Urlaubs ist außerdem an einer gut sichtbaren Stelle ein Schild mit den folgenden Angaben auszuhängen:

- a) die beiden nächstgelegenen offenen Tankstellen, die entlang derselben Straße in der einen und in der anderen Fahrtrichtung erreichbar sind;
- b) die nächstgelegene zum Nachtdienst befähigte Tankstelle.

(3) Neben der privaten betriebsinternen Tankstelle muss an einer gut sichtbaren Stelle ein Schild mit folgender Aufschrift angebracht werden: "BETRIEBSTANKSTELLE ausschließlich für betriebseigene Fahrzeuge".

VI. ABSCHNITT

Handel auf öffentlichen Flächen

26. (Erteilung der Erlaubnis)

(1) Im Antrag auf Erteilung der Erlaubnis muss der Antragsteller Folgendes angeben:

- a) Personalien oder Firmenbezeichnung,
- b) Wohnsitz oder Rechtssitz,
- c) Staatsbürgerschaft,
- d) die Warengruppen, für welche die Erlaubnis beantragt wird,
- e) die Erfüllung der unter Artikel 3 angeführten Voraussetzungen,
- f) die Eintragung ins Handelsregister; dies gilt nicht für neu gegründete, noch nicht eingetragene Betriebe.

(2) Wird im Sinne von Artikel 18 Absatz 5 der Handelsordnung die Erlaubnis für den Handel und für die Verabreichung von Lebensmitteln auf öffentlichen Flächen beantragt, so muss der Antragsteller auch die Handelskammer angeben, bei der er für die Verabreichung von Speisen und Getränken eingetragen ist; anzugeben sind

in diesem Fall ferner die Nummer und das Datum der Eintragung.

(3) Bevor die zuständige Behörde die Erlaubnis ausstellt, fordert sie den Betroffenen auf, alle noch ausstehenden Unterlagen beizubringen, die erforderlich sind, um die im Gesuch enthaltenen Angaben und Erklärungen zu bescheinigen. Ausgenommen sind jene Angaben, für die eine eigenverantwortliche Erklärung hinterlegt wurde und ausreichend ist.

(4) Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis und für die Zuweisung des Standplatzes müssen in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs und unter Beachtung der Kriterien behandelt werden, welche die jeweilige Gemeinde im Einklang mit den Richtlinien des Landes festgelegt hat. Dazu zählen u.a. der Wohnsitz des Antragstellers, dem eine besondere Bedeutung beigemessen wird, und der Zeitpunkt, seit dem der Antragsteller am betreffenden Ort handelstätig ist. Davon ausgenommen sind die Warenbereiche Lebensmittel, Obst und Gemüse, Kleidung und Nichtlebensmittel, sofern die Standplätze spezifischen Warengruppen zugeteilt sind. Bei im Übrigen gleichen Bedingungen hat derjenige Antragsteller den Vorrang, der die Handelstätigkeit vorher begonnen hat. Bei Umwandlung einer Einzelfirma in eine Gesellschaft, bei einer einfachen Änderung der Gesellschaftsform sowie bei Abtretung des Familienbetriebes zwischen Eheleuten oder Eltern und Kindern wird der ursprüngliche Tätigkeitsbeginn berücksichtigt.

(5) Legt die Gemeinde die obengenannten Kriterien nicht innerhalb der von der Handelsordnung vorgesehenen Frist fest, so kommen die in den Richtlinien des Landes festgelegten Kriterien zur Anwendung.

(6) Eine Kopie des Akts, mit dem die Erlaubnis erteilt wurde, muss der Handelskammer Bozen vierteljährlich zugesandt werden, ebenso jener Handelskammer, in deren Einzugsgebiet der Erlaubnisinhaber seinen Wohn- oder Rechtssitz hat. Ferner müssen die zuständigen Organe die Änderungen betreffend die Ausübung der erlaubten Tätigkeit mitteilen. Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die Verlegung des Wohnsitzes den Stellen mitzuteilen, die die Erlaubnis ausgestellt haben. Diese wiederum leiten die Mitteilungen an die Handelskammern weiter.

(7) Die Bestimmungen über die Zusammenlegung von Erlaubnissen werden auf den Handel auf öffentlichen Flächen nicht angewandt.

27. (Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis)

(1) Die von der Gemeinde auszustellende Erlaubnis zur Ausübung des Handels auf öffentlichen Flächen laut Artikel 18 Absatz 2 der Handelsordnung ist von der Verfügbarkeit von Standplätzen auf den dafür vorgesehenen Flächen abhängig. Jedem Standplatz entspricht eine Erlaubnis. Sind auf der entsprechenden Fläche Standplätze verfügbar, so darf die Erlaubnis nicht verweigert werden.

(2) Der Standplatz, dessen Standort im Antrag anzugeben ist, muss in der Erlaubnis angeführt werden. Die Erteilung der Erlaubnis bewirkt unmittelbar die Zuteilung des im Antrag genannten Standplatzes. Ist dieser nicht verfügbar, so wird ein möglichst ähnlicher zugewiesen. Die Zuweisung des Standplatzes laut Artikel 19 der Handelsordnung wird stillschweigend erneuert, wenn die Gemeinde dem Betroffenen nicht mindestens 6 Monate vor dem Ablaufdatum mitteilt, dass der Gemeinderat beschlossen hat, die Standplatzzuweisung nicht zu erneuern.

(3) Die von der Landesverwaltung ausgestellte Erlaubnis gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Handelsordnung ist eine einzige - es sei denn, es handelt sich um einen Fall von Rechtsnachfolge oder um einen Fall, in welchem jemand bei Inkrafttreten der Handelsordnung bereits Inhaber mehrerer Erlaubnisse war. Die Erlaubnis wird all jenen erteilt, die ihren Wohnsitz (im Falle einer natürlichen Person) oder den Rechtssitz in Südtirol haben und im Inland zur Ausübung der Tätigkeit ermächtigt sind.

(4) Es können saisonale Erlaubnisse erteilt werden, die denselben Bestimmungen unterliegen wie die Ausübung nicht saisonaler Tätigkeit, sowie vorübergehende Erlaubnisse, insbesondere für Messen/Märkte, Dorffeste oder andere außerordentliche Veranstaltungen. Letztere sind nur für die Dauer der genannten Veranstaltung gültig und werden - im Rahmen der eigens vorgesehenen Standplätze - nur denen erteilt, die in Hinsicht auf persönliche Zuverlässigkeit die in Artikel 3 erwähnten Voraussetzungen erfüllen.

(5) Ein und dasselbe Rechtssubjekt kann gleichzeitig Inhaber mehrerer Erlaubnisse sein, auch wenn diese von verschiedenen Regionen, Provinzen und Gemeinden erteilt wurden. Bei Abwesenheit des Erlaubnisinhabers dürfen im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften die Angestellten, die mitarbeitenden Familienmitglieder sowie andere die Tätigkeit ausüben. Die Erlaubnis muss immer dann vorgelegt werden, wenn die Aufsichtsorgane dies verlangen.

28. (Festlegung der Flächen)

(1) Die Größe der Flächen, die für die Ausübung des Handels auf öffentlichen Flächen laut Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a) der Handelsordnung, sowie gegebenenfalls für die saisonale Ausübung des Handels vorgesehen sind, wird vom Gemeinderat bestimmt. Hierbei legt er die für die Standplätze vorgesehene Gesamtfläche und die Anzahl der Standplätze, die eventuell nach Warenbereichen unterteilt werden, fest. Im Lebensmittelbereich können Standplätze für jene reserviert werden, deren Tätigkeit sowohl im Verkauf als auch in der Verabreichung von Lebensmitteln besteht. Diese Flächen können aus nebeneinanderliegenden Standplätzen oder aus mehreren über das Gemeindegebiet verstreuten Standplätzen bestehen.

(2) Die Standplätze können nach Warenbereichen verteilt werden, auch im Hinblick auf die Notwendigkeit des Anschlusses an das Trinkwassernetz und die Kanalisation, sowie auf die Erfüllung der Gesundheitsvorschriften. Außerdem kann die Standplatzverteilung auch auf der Grundlage der unterschiedlichen Größe der Standplätze erfolgen.

(3) Die Flächen der Flughäfen, der Bahnhöfe und der Autobahnen zählen nicht zu den im Sinne von Artikel 19 Absatz 3 der Handelsordnung festgelegten Flächen, zumal auf diesen Flächen die Ausübung der Handelstätigkeit die Zustimmung des Eigentümers oder Betreibers erfordert.

(4) Wenn ein oder mehrere Rechtssubjekte der Gemeinde einen Privatgrund - gleichgültig, ob entsprechend ausgestattet oder nicht, überdacht oder nicht - für die Ausübung der Handelstätigkeit auf öffentlichen Flächen laut Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a) der Handelsordnung unentgeltlich zur Verfügung stellen, so kann der Privatgrund zu den für die Handelstätigkeit vorgesehenen Flächen gezählt werden. In diesem Fall haben die Rechtssubjekte Anspruch auf die Zuweisung von Standplätzen, die sie auf dem zur Verfügung gestellten Grund beantragen. Dabei müssen die von der Handelsordnung vorgesehenen Bestimmungen über die Zuweisung von öffentlichen Flächen eingehalten werden. Es müssen die urbanistischen Bestimmungen sowie die Beschränkungen und Verbote beachtet werden, die von Artikel 19 Absatz 8 der Handelsordnung, aus straßenpolizeilichen, Hygiene-, Gesundheits- oder sonstigen Gründen des öffentlichen Interesses vorgesehen sind.

(5) Im Falle eines einzelnen Standplatzes an einer Straße oder auf einem Platz, die nicht der Gemeinde gehören, kann gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Handelsordnung der Handeltreibende die Verfügbarkeit über die Fläche haben.

(6) Die Zuteilung des Standplatzes auf Märkten oder lokalen Messen, welche in Abständen von mehr als einem Monat abgehalten werden, ist für drei Jahre gültig. Die Standplätze werden jenen Bewerbern zugeteilt, die in der anhand der Kriterien der Gemeinde ausgearbeiteten Rangordnung die höchste Punktezahl aufweisen. Verfällt ein Standplatz wegen unentschuldigter Abwesenheit oder aus einem anderen Grund, so wird dieser für die Restdauer der dreijährigen Konzession entsprechend der Rangordnung einer anderen Firma zugeteilt. Die Gemeinde bestimmt den Termin für die Einreichung der Gesuche um Zuteilung des Standplatzes.

29. (Standplätze)

(1) Die Standplätze, oder zumindest ein Teil davon, müssen so groß sein, dass sie auch für Kraftfahrzeuge geeignet sind, die als Verkaufsstände dienen. Wenn der Inhaber des Standplatzes sich eines solchen Kraftfahrzeuges bedient und die verfügbare Fläche zu klein ist, hat er das Recht auf Erweiterung derselben, vorausgesetzt, die Standplätze der Nachbarn werden dabei nicht verändert; falls die Erweiterung unmöglich ist, hat der Inhaber, soweit eben verfügbar, Anspruch auf Zuteilung eines anderen, besser geeigneten Standplatzes. Jedenfalls sind die urbanistischen Vorschriften und die Beschränkungen und Verbote einzuhalten, die aus straßenpolizeilichen, Hygiene-, Gesundheits- oder sonstigen Gründen des öffentlichen Interesses vorgesehen sind.

(2) Der Bürgermeister muss jenen, die um eine Erlaubnis seitens der Gemeinde ansuchen, einen aktuellen Plan mit den im Gemeindegebiet bestehenden Standplätzen vorlegen oder ihnen die Anzahl, die Ausdehnung und den Standort der verfügbaren Standplätze angeben.

(3) Wenn ein Standplatz vorübergehend vom Inhaber der Konzession nicht genutzt wird, so wird er aufgrund der Rangordnung, die die Gemeinde nach den Kriterien laut Artikel 26 Absatz 4 erstellt, an jemanden vergeben, der zur Ausübung einer Handelstätigkeit auf öffentlichen Flächen in Südtirol berechtigt ist. Die betreffende Fläche kann nicht zugeteilt werden, wenn es sich um eine Box, einen Kiosk oder ein Lokal handelt oder wenn sich darauf eine im Boden verankerte Struktur oder Vorrichtung befindet, die Eigentum des Konzessionsinhabers ist. Durch die provisorische Zuweisung eines Standplatzes erwirbt der Händler nicht das Recht auf endgültige Zuweisung.

(4) Das von Artikel 19 Absatz 6 der Handelsordnung vorgesehene Verbot für den Kaufmann, auf einer Messe oder einem Markt gleichzeitig mehr als zwei Standplätze zu nutzen, gilt nicht für jene, die bei Inkrafttreten der Handelsordnung Inhaber mehrerer Standplätze auf ein und derselben Messe oder ein und demselben Markt waren.

(5) Wenn es auf einer Messe oder einem Markt noch nicht belegte Standplätze gibt, kann dem Antrag eines Händlers, auf einen dieser Standplätze zu wechseln, stattgegeben werden; liegen mehrere Anträge vor, so erfolgt die Zuteilung unter Berücksichtigung der Frage, seit wann der Antragsteller auf demselben Markt bereits Handel betreibt.

30. (Einschränkungen und Verbote in der Ausübung der Handelstätigkeit)

(1) Beschränkungen und Verbote aus straßenpolizeilichen, Hygiene-, Gesundheits- oder aus sonstigen Gründen des öffentlichen Interesses können im Hinblick auf den Standort der Standplätze festgelegt werden, die für die Ausübung der Tätigkeit bestimmt sind. Unzulässig sind Beschränkungen und Verbote, die auferlegt werden, um Bannzonen zum Schutz von Handeltreibenden mit festem Sitz oder auf öffentlichen Flächen zu schaffen.

(2) Wer Wanderhandel betreibt, darf mit seinem Verkaufsstand nicht länger als eine Stunde am Tag auf ein- und demselben Platz verweilen. Ein Standplatz muss vom nächstbesetzten Standplatz mindestens 100 Meter entfernt sein.

31. (Hygiene- und Gesundheitsvorschriften)

(1) Die Ausübung des Handels auf öffentlichen Flächen unterliegt den Hygiene- und Gesundheitsvorschriften

hinsichtlich des Einzelhandels von Lebensmitteln und anderen Waren sowie hinsichtlich der Verabreichung von Speisen und Getränken.

- (2) Der Handel mit Lebensmitteln auf öffentlichen Flächen muss gemäß den Modalitäten und mit den Vorrichtungen ausgeübt werden, die vom Gesundheitsminister und von der Autonomen Provinz Bozen vorgeschrieben sind, damit die feilgebotenen Waren vor Verunreinigung geschützt und sachgemäß aufbewahrt werden.
- (3) Wird die Tätigkeit unter Zuhilfenahme von Fahrzeugen ausgeübt, müssen diese den einschlägigen Vorschriften des Gesundheitsministers und der Autonomen Provinz Bozen entsprechen.
- (4) Der Handel auf öffentlichen Flächen mit verderblichen, gekühlt aufzubewahrenden Lebensmitteln, wie tiefgekühlte, gefrorene oder gekühlte Waren, ist nur dann erlaubt, wenn die betreffenden Flächen über einen Stromanschluss verfügen, wenn die Kühlvorrichtungen autonom mit Strom versorgt sind oder wenn die Tätigkeit unter Zuhilfenahme von Fahrzeugen mit den Eigenschaften laut Absatz 3 ausgeübt wird.
- (5) Der Handel auf öffentlichen Flächen mit Frischfleisch jeglicher Art, einschließlich Fisch, der auf einem Standplatz ausgeübt wird, ist auf allen Flächen verboten, die keinen Wasser-, Kanalisierungs- und Stromanschluss haben, es sei denn, die von den Händlern auf den Standplätzen benutzten Fahrzeuge besitzen die Eigenschaften laut Absatz 3.
- (6) Der Wanderhandel auf öffentlichen Flächen mit Frischfleisch jeglicher Art, einschließlich Fisch, ist verboten, sofern hierbei nicht Fahrzeuge mit den Eigenschaften gemäß Absatz 3 eingesetzt werden und sofern die einschlägigen EU-Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
- (7) Der Handel auf öffentlichen Flächen mit lebenden Tieren darf nicht auf demselben Standplatz ausgeübt werden, auf dem auch Lebensmittel zum Verkauf angeboten oder verabreicht werden, und auch nicht auf angrenzenden Flächen. Der Handel ist unter Beachtung der veterinärpolizeilichen Vorschriften auszuüben; auch ist das Wohlbefinden der Tiere zu gewährleisten.

VII. ABSCHNITT

Allgemeine und Übergangsbestimmungen

32. (Geschäftszeiten)

- (1) Die Einzelhandelsgeschäfte schließen in der Regel an Sonn- und Feiertagen, sowie gegebenenfalls an einem von der Gemeinde festgelegten halben Tag in der Woche. Die Gemeinde bestimmt die Tage und die Gebiete, in denen die Händler von der Schließung an Sonn- und Feiertagen abweichen können. Die Lebensmittelgeschäfte müssen im Falle von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Feiertagen geöffnet sein. In diesem Fall ist es den Kaufleuten erlaubt, die Öffnung der Lebensmittelgeschäfte untereinander zu vereinbaren; die Versorgung des Konsumenten muss gewährleistet sein, und die eventuelle Schließung ist der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Die Gemeinden können aufgrund der Kundenbedürfnisse und der Besonderheiten eines Gebietes einer beschränkten Anzahl von Nahversorgungsbetrieben die Erlaubnis zum Verkauf während der Nachtstunden erteilen.
- (3) Der Kaufmann hat der Kundschaft die Öffnungs- und Schließungszeiten seines Geschäftes durch ein Schild oder andere geeignete Mittel bekanntzugeben.
- (4) Alle Tankstellen, einschließlich derer mit Nebenerwerbszweigen, müssen an Werktagen, den Samstag Nachmittag ausgenommen, die Öffnung innerhalb der von der Landesregierung festgelegten Höchst- und Mindestzeitspanne gewährleisten. Besondere Abweichungen können in Fremdenverkehrsgebieten - beschränkt auf die Zeitabschnitte mit dem größten Zustrom an Touristen - vom zuständigen Landesrat genehmigt werden.
- (5) Die Öffnung an Feiertagen und am Samstag Nachmittag sowie der Nachtdienst sind durch eine den Erfordernissen der Verbraucher entsprechende und auf Landesebene zweckmäßig verteilte Zahl von Tankstellen zu gewährleisten, die innerhalb der von der Landesregierung festgesetzten Grenzen liegen muss. Tankstellen, die an Sonn- oder Feiertagen Turnusdienst leisten müssen, können am darauffolgenden Tag Ruhetag halten.
- (6) Die Tankstellen an Autobahnen und an der Schnellstraße Meran/Bozen sowie die Selbstbedienungstankstellen mit Vorauszahlung müssen, vorbehaltlich einer anderweitigen Verfügung des zuständigen Landesrates, ununterbrochen in Betrieb bleiben.
- (7) Für Erd- und Flüssiggastankstellen, die nicht zu einer Tankstelle mit anderen Treibstoffen gehören, gilt nicht die Verpflichtung, die Vorschriften über die Mittagspause, die abendliche Schließung und die turnusweise Schließung an Feiertagen zu beachten.
- (8) Die Geschäftstage und -zeiten für Handelsbetriebe auf öffentlichen Flächen dürfen sich von denen der Einzelhändler unterscheiden. Im Falle von Messen oder Märkten, die an einem Sonn- oder Feiertag stattfinden, dürfen die Einzelhändler, die keinen Handel auf öffentlichen Flächen betreiben, ihre Geschäfte für die gesamte Dauer der Messe oder des Marktes offen halten. Wenn die Gemeinde an einem Sonn- oder Feiertag den Geschäften die Öffnung genehmigt, dürfen auch die Handeltreibenden auf öffentlichen Flächen an diesen Tagen ihre Tätigkeit ausüben.
- (9) Die Bestimmungen über die Öffnungszeiten für den Einzelhandel werden nicht angewandt auf:
 - a) Einzelhandel mit Monopolwaren und Zeitungen und auf Tankstellen,

- b) Einzelhandelsbetriebe, die sich innerhalb von Campingplätzen, Feriendörfern und gastgewerblichen Beherbergungsbetrieben befinden,
- c) Einzelhandelsbetriebe, auch in der Form von Handel auf öffentlichen Flächen, die sich an Autobahnraststätten, an Bahnhöfen und Flughäfen oder an Bergstationen von Seilbahnen befinden,
- d) die Erzeuger von landwirtschaftlichen Produkten, die als Einzelpersonen laut Gesetz vom 9. Februar 1963, Nr. 59, zum Detailverkauf ermächtigt sind,
- e) die Inhaber von Erlaubnissen für den Handel auf öffentlichen Flächen, die ihre Verkaufstätigkeit am Wohnsitz des Verbrauchers ausüben.

33. (Nachfolge)

(1) Die Übertragung der Führung oder des Eigentums eines Betriebes oder eines Betriebszweiges für Detailhandel mit festem Standort oder auf öffentlichen Flächen, sowie die Übertragung der Inhaberschaft einer Tankstelle hat die Übertragung der entsprechenden Verwaltungserlaubnis zur Folge. Ausgenommen davon sind die kleinen Vertriebsunternehmen. Die Übertragung der Führung oder des Eigentums eines Betriebes mit Handel auf öffentlichen Flächen bewirkt gleichermaßen die Übertragung der Vorzugstitel des Rechtsvorgängers bei der Zuteilung der Standplätze, unbeschadet der Dauer der Standplatzkonzession.

(2) Die Führung von Tankstellen kann vom Erlaubnisinhaber anderen Rechtssubjekten übertragen werden. Hierfür sind mindestens sechsjährige Verträge abzuschließen, welche die kostenlose Abtretung aller festen und mobilen Ausrüstungen zur Abgabe von Treibstoff für Kraftfahrzeuge zum Gegenstand haben. Die Verträge müssen den Modalitäten und Bedingungen, die in den berufsübergreifenden Abkommen zwischen den auf Staatsebene repräsentativsten Spartenverbänden der Betreiber und der Erlaubnisinhaber festgelegt worden sind, entsprechen. Die anderen vertraglichen und handelsspezifischen Aspekte werden im Einklang mit den genannten berufsübergreifenden Abkommen geregelt. Diese Abkommen werden auf Erlaubnisinhaber und auf Betreiber angewandt. Die zwischen Erlaubnisinhabern und Betreibern abgeschlossenen Verträge zur kostenlosen Benutzungsübergabe bleiben bis zu ihrem Ablauf in Kraft, selbst wenn die jeweilige Tankstelle in der Zwischenzeit auf einen neuen Inhaber übergegangen ist. Die Aspekte betreffend das Alleinkaufsrecht werden gemäß den entsprechenden EU-Bestimmungen geregelt. Jede von diesem Artikel abweichende Vereinbarung ist rechtlich ungültig. Die ebendort vorgesehenen Klauseln werden von Rechts wegen in den Betriebsführungsvertrag eingefügt und ersetzen gegebenenfalls auch die von den Vertragspartnern eingefügten, davon abweichenden Klauseln.

(3) In der gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilung muss der Nachfolger erklären, dass er die Voraussetzungen in Hinblick auf persönliche Zuverlässigkeit und berufliche Qualifikation gemäß Artikel 3 erfüllt. Die berufliche Qualifikation ist nur für die Betätigung im Lebensmittelbereich erforderlich. Außerdem ist eine beglaubigte Kopie des Vertrages über die Abtretung des Betriebs oder - bei Tod des Rechtsvorgängers - des Aktes vorzulegen, auf Grund dessen das Eigentum am Betrieb erworben wurde.

(4) Ab dem Datum der Übermittlung der Mitteilung darf der Nachfolger die Tätigkeit provisorisch für maximal 60 Tage fortführen. Eine Aufnahme der Tätigkeit ist ab Erhalt der Mitteilung seitens der zuständigen Behörde zulässig. Bei einer Nachfolge wegen Todesfalls darf der neue Inhaber für einen Höchstzeitraum von zwölf Monaten die Tätigkeit des Rechtsvorgängers fortsetzen oder den Betrieb abtreten, ohne im Besitz der beruflichen Voraussetzungen gemäß Artikel 3 zu sein.

(5) Im Falle der Übertragung der Führung eines Einzelhandelbetriebes muss der Eigentümer innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Beendigung der Tätigkeit die zuständige Behörde davon in Kenntnis setzen.

34. (Strafen)

(1) Wer gegen die Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung verstößt, wird mit einer Verwaltungsstrafe von 1.000.000 bis 6.000.000 Lire bestraft. In besonders schweren Fällen, bei Rückfälligkeit oder bei Wiederholung der Vergehen kann das Strafmaß gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Handelsordnung erhöht werden.

(2) Die zuständige Behörde für die unter Absatz 1 genannten Vergehen ist der Bürgermeister jener Gemeinde, in der sie sich ereignet haben.

(3) Wer die Handelstätigkeit auf einer Fläche ausübt, die kleiner ist als die in der Erlaubnis angeführte, und der Gemeinde die benutzte Fläche nicht meldet, wird mit der von Absatz 1 vorgesehenen Verwaltungsstrafe belegt.

(4) Im Sinne des Artikels 22 Absatz 4 der Handelsordnung gilt als Handelstätigkeit außerhalb des in der Erlaubnis vorgesehenen Gebietes auch jene, die außerhalb der in der Erlaubnis angeführten Standplätze oder auf einem nicht zugewiesenen Standplatz ausgeübt wird. Ferner fallen im Falle einer Handelstätigkeit in Form des Wanderhandels jene Handelstätigkeiten darunter, die für länger als eine Stunde am Tag auf ein- und derselben Fläche ausgeübt werden oder in Zonen, in denen die Gemeinde die Ausübung von Handelstätigkeiten untersagt hat. 7)

(5) Wer in Ansuchen, Akten oder Unterlagen im Zusammenhang mit dieser Verordnung falsche Angaben macht, unterliegt, sofern es sich nicht um eine Straftat handelt, der in Absatz 1 vorgesehenen Verwaltungsstrafe. Wer es unterlässt, Angaben zu liefern, die diese Verordnung vorsieht, unterliegt derselben Strafe. Dasselbe gilt, wenn auf Verlangen der Aufsichtsorgane die Erlaubnis nicht vorgewiesen wird.

35. (Widerruf der Erlaubnis und Einstellung der Tätigkeit)

- (1) Die Bürgermeister überprüfen den Tätigkeitsstand der Einzelhandelsbetriebe zum Zwecke der Anwendung von Artikel 23 der Handelsordnung.
- (2) Der Widerruf der Erlaubnis sowie die Schließung eines kleinen Handelsbetriebes können auch für einen einzelnen Warenbereich verfügt werden und müssen der Handelskammer innerhalb von 30 Tagen mitgeteilt werden.
- (3) Wer in Besitz einer nicht saisonalen Verwaltungserlaubnis ist und die Verkaufstätigkeit einzustellen beabsichtigt, muss dies der Gemeinde vor der Einstellung der Tätigkeit melden. Ebenso muss die Öffentlichkeit mittels eines Anschlagzettels, der an der Eingangstür des Betriebes anzubringen ist, davon in Kenntnis gesetzt werden.

36. (Schlussbestimmungen)

- (1) Wer eine Einzelhandelstätigkeit ausübt oder eine Tankstelle betreibt, muss die Verwaltungserlaubnis oder eine Kopie der Mitteilung, welche von der Handelsordnung für die Ausübung der Tätigkeit vorgesehen ist, an einer gut sichtbaren Stelle ausstellen.
- (2) Die von dieser Verordnung vorgesehenen Erlaubnisansträge und Mitteilungen müssen unter Verwendung der von der Abteilung Handel erstellten Vordrucke abgefasst werden, soweit diese verfügbar sind.
- (3) Einzelhandel mit in den Sonderlisten enthaltenen Waren, der weder einer Erlaubnis noch einer Mitteilung bedarf, muss im Rahmen eines nicht spezialisierten Geschäftes ausgeübt werden und zwar auf einer Verkaufsfläche, welche das Höchstausmaß für kleine Handelsbetriebe, laut Artikel 4 der Handelsordnung nicht überschreitet; für Tankstellen gilt jedoch, was Artikel 20 Absatz 4 vorsieht. Wer Einzelhandel von Schmieröl betreibt muss dem Kunden einen Altöl-Sammeldienst zur Entsorgung des Altöls nach den einschlägigen Bestimmungen bieten. 8)
- (4) Die Erlaubnisse, die aufgrund der früheren Landesgesetze vom 24. Oktober 1978, Nr. 68, und vom 16. Jänner 1995, Nr. 2, ausgestellt wurden, werden von Amts wegen in die von der Handelsordnung vorgesehenen Verwaltungserlaubnisse umgewandelt, sobald die Landesregierung die Warenbereiche laut Artikel 26, Absatz 1 festgelegt hat; dies gilt jedoch nicht für die kleinen Handelsbetriebe. Die Erlaubnisse für Tankstellen werden anlässlich der nächsten Abnahme umgewandelt. Gesuche, deren Bearbeitung zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Durchführungsverordnung noch nicht abgeschlossen ist, werden im Sinne des Landesgesetzes vom 24. Oktober 1978, Nr. 68, in geltender Fassung, bearbeitet. 8)
- (5) Die Erlaubnisse für den Wanderhandel auf öffentlichen Flächen, die die Landesverwaltung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) und gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 16. Jänner 1995, Nr. 2, natürlichen Personen und Personengesellschaften mit Wohn- bzw. Rechtssitz außerhalb Südtirols erteilt hat, verfallen sechs Monate nach Veröffentlichung dieser Verordnung. Diese Erlaubnisse sind gemäß Artikel 28 Absatz 4 des Gesetzesvertretenden Dekretes vom 31. März 1998, Nr. 114, bei jener Gemeinde zu beantragen, in der der Wohn- bzw. Rechtssitz liegt. Die Inhaber der obengenannten Erlaubnis müssen diese innerhalb von 30 Tagen ab Verfall zurückgeben.
- (6) Die Inhaber der Erlaubnisse für die Warenliste VIII, die aufgrund des früheren Landesgesetzes vom 24. Oktober 1978, Nr. 68, ausgestellt wurden, haben nach diesbezüglicher Mitteilung an die Landesverwaltung das Recht, innerhalb von drei Jahren nach Veröffentlichung dieser Verordnung die Verkaufsfläche bis zur Mindestgrenze für Großvertriebseinrichtungen zu vergrößern, wie sie von Artikel 6 der Handelsordnung vorgesehen ist. Nach Ablauf dieser Frist unterliegt das Ansuchen um Erweiterung der Verkaufsfläche der von der Handelsordnung vorgesehenen Erlaubnis.
- (7) Die Dekrete des Landeshauptmanns vom 18. März 1980, Nr. 9, in geltender Fassung, vom 16. Jänner 1996, Nr. 8, in geltender Fassung, und vom 7. November 1997, Nr. 36, in geltender Fassung, werden aufgehoben.
- (8) Absatz 5 des Artikels 31 des Dekretes des Landeshauptmanns vom 13. Juni 1989, Nr. 11, in geltender Fassung, ist aufgehoben.

Dieses Dekret wird im Amtsblatt der Region kundgemacht. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.

¹⁾ Kundgemacht im Beibl. Nr. 2 zum A.Bl. vom 12. Dezember 2000, Nr. 51.
²⁾ Buchstabe g) wurde angefügt durch Art. 1 des D.LH. vom 18. April 2001, Nr. 17.
³⁾ Buchstabe f) wurde ersetzt durch Art. 2 des D.LH. vom 18. April 2001, Nr. 17.
⁴⁾ Absatz 5 wurde ersetzt durch Art. 2 des D.LH. vom 18. April 2001, Nr. 17.
⁵⁾ Absatz 7 wurde so ersetzt durch Art. 1 des D.LH. vom 24. Jänner 2003, Nr. 1.
⁶⁾ Absatz 3 wurde ersetzt durch Art. 2 des D.LH. vom 24. Jänner 2003, Nr. 1.
⁷⁾ Absatz 4 wurde so ersetzt durch Art. 3 des D.LH. vom 24. Jänner 2003, Nr. 1.

⁸⁾ Die Absätze 3 und 4 wurden ersetzt durch Art. 3 des D.L.H. vom 18. April 2001, Nr. 17.